

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 1763.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 61.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,
Kammer I Prüfnummer 1763.

Berlin, den 5. April 1921.



Niederschrift.

Polizeirat Mildner als Vorsitzender
Herr Sternheim)
Frau Kauffmann)
Prof. Lampe,)
Betrifft den Bildstreifen
Messter-Woche 15
Deulig-Film-G.m.b.H.,
als Jugendlicher Herr Kümmel.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Herr Dr. Dankwort hatte als Sachverständiger den Film vorher besichtigt und vom Standpunkt des Auswärtigen Amts Bedenken nicht geltend gemacht, wie Herr Peschel ^{geäußert} ~~geäußert~~. Herr Kümmel erklärte sich für Zulassung des Bildstreifens mit Ausnahme der Nummer 16, Frau Mellini beantragte Zulassung des Bildstreifens erklärte sich aber mit Abänderungen einverstanden.

Beschlossen und verkündet.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Titel 3 (2 1/2 m) und 14 (2m).

Im Bild 12 die Stelle, die den lachenden Hauptmann Ramshorn in Grossaufnahme zeigt 2 1/2 m.

Titel 13 wird abgeändert in "Die Verhafteten werden eingebracht".

gez. Mildner.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 18. Mai 1921.

B. 61.21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Messter-Woche 15"

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Messter Woche 15", Niederwerfung des Kommunistentaufstandes in Mitteldeutschland" waren erschienen: Staatsanwalt Bulke als Vorsitzender,



Regierungsrat Prof. Dr. Leidig (Film-Industrie)

Chefredakteur Georg Bernhardt (Kunst und Literatur)

Prof. Brunner) Volkswohlfahrt, als Beisitzer,
Redakteur Kern)

Als Vertreter der Ursprungsfirma war erschienen: Herr Dr. Friedmann,
der Vollmacht überreichte,

Ferner waren erschienen der Reichskommissar für die Überwachung der
öffentlichen Ordnung Herr Oberst Kuenzer, Herr Regierungsrat Weiss
als Vertreter des Polizei-Präsidiums Berlin und Regierungsrat Schö-
ner als Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde
nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller äusserte sich
zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet: Auf den Antrag des Preuss. Ministers vom 10. Mai 1921 wird
die durch die Prüfstelle Berlin unter dem 5. April 1921 erfolgte Zu-
lassung des Bildstreifens "Meister Woche 15" "Wiederwerfung des Kommu-
nistenaufstandes in Mitteldeutschland" widerrufen. Die öffentliche Vor-
führung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Antrag des Preuss. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1921 auf Wi-
derruf des Bildstreifens "Meister Woche 15" ist damit begründet worden,
dass die beklagenswerten Folgen dieses verbrecherischen Aufstandes in die-
sem Film mit eindringlicher Deutlichkeit zum Bewusstsein gebracht wür-
den. Es sei in letzter Zeit, also nach der am 5. April 1921 erfolgten
Zulassung des Bildstreifens, die durch den jüngsten Kommunistenauf-
stand zwischen den einzelnen deutschen Bevölkerungsschichten entstan-
dene gefährliche Spannung durch die Verhandlungen des Preuss. Landtags
und der Sondergerichte über die Putsch wesentlich gesteigert worden.
Es müsse daher damit gerechnet werden, dass weitere Vorführungen die
Spannung in gefährdender Weise verschärfen könnte. Dies bedeute aber
eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 1 des Licht-
spielgesetzes. Dieser Sachverhalt war der Kammer bekannt.



Die Kammer wollte im vorliegenden Falle der Frage nicht näher treten, ob es für die Zulässigkeit eines Antrags auf Widerruf genüge, wenn lediglich behauptet würde, dass die durch den Antrag angefochtene Entscheidung irrtümlich ergangen sei, oder ob es notwendig wäre, dass neue Tatsachen, die erst nach der Zulassung hervorgetreten seien, behauptet worden ist, waren nach Ansicht der Kammer die Voraussetzungen für die formelle Zulässigkeit des Antrags jedenfalls gegeben.

Der Bildstreifen zeigt in einer Reihenfolge von Bildern, die gelegentlich des letzten Kommunistenaufstandes in Mitteldeutschland verübten Gewalttätigkeiten sowie die Massnahmen zur Niederwerfung dieses Aufstandes: Gebrandschatzte und gesprengte Häuser, den Anmarsch und Angriff der Schutzpolizei, den Angriff auf das Leunawerk, das Auffahren von der Schutzpolizei beigeordneter Artillerie der Reichswehr, die ~~in~~ geschlossene Abführung von über 1500 in Haft genommener Kommunisten die Durchsuchungen der Schutzpolizei in Städten und Dörfern nach Waffen und die Festnahme einzelner Personen. Unter der Überschrift "Die fürchterlich zugewandten Leichen von zwei Offizieren und 6 Mann einer durch schweres Maschinengewehrfeuer vernichteten Polizeipatrouille" werden mehrere nebeneinander liegende Leichen, bei denen allerdings das Gesicht nur zum Teil, etwaige Verstümmelungen aber nicht erkennbar sind, gezeigt. Am Schluss des Bildstreifens sieht man in behaglicher Lustigkeit die Truppen bei der Verteilung des Essens. Der dazu gehörige Titel lautet "Nach getaner Arbeit schmeckt es am besten."

Ausser dem Inhalt des Bildstreifens war die mutmassliche Wirkung zu prüfen, die dieser Bildstreifen auf den Beschauer ausübt. Es war bei der Prüfung dieser Wirkung zu beachten, dass zur Zeit, als der Bildstreifen zugelassen war, am 5. April 1921 nämlich, nach allgemeiner Ansicht der in dem Bildstreifen geschilderte Kommunistenaufrast zusammengebrochen und niedergeworfen war, dass also der Bildstreifen ein zwar in jüngster Zeit liegendes, aber bereits historisch gewordenes und in seinen Folgen erledigtes Ereignis hatte schildern wollen und dass demgemäss aus dieser Schilderung in der am 5. April 1921 stattgehabten Prüfung die Prüfungsstelle irgehd einen Versagungsgrund nach dem Lichtspielgesetz nicht herleiten konnte. Nach dem 5. April 1921 aber



aber ist, wie der Kammer bekannt, wider Erwarten dieser Aufstand neu aufgeflammt und hat durch die Verhandlungen im Preussischen Landtage und durch die Verhandlungen der Sondergerichte erneute Erregung und starkgreifende innerpolitische Folgen gezeigt. Angesichts dieser Erregung stand es ausser Frage, dass die Wirkung des Bildstreifens auf den Zuschauer unter diesen veränderten Umständen eine ganz andere sein kann und eine ganz andere sein muss, als eine solche Wirkung bei Herstellung des Bildstreifens beabsichtigt war.

Die Kammer vertritt die Ansicht, dass, wenn je ein sinnfälliger Schuldfall für die Prüfungen von Bildstreifen dafür gegeben sein könnte, dass angesichts der Zeitumstände der Inhalt dieses Bildstreifens die Feststellung einer veränderten Wirkung bedinge, ein solcher Fall in dem vorliegenden Bildstreifen gegeben sei; denn es steht ausser Frage, dass der Hersteller dieses Bildstreifens nichts anderes gewollt hat, als Tagesereignisse wiederzugeben und über Zustände zu berichten, die kurze Zeit vor der Herstellung des Bildstreifens die Öffentlichkeit bewegt hatten. Die Kammer erkannte sehr wohl an, dass der Hersteller sogar bemüht gewesen war, den grossen Ernst dieser Tagesereignisse und die ungeheure Gefahr, die durch diese Niederwerfung beseitigt war in milderem und in freundlichem Licht zu zeigen. Die Kammer erkannte auch sehr wohl an, dass bei unveränderter Zeitlage irgend ein Versagungsgrund für den Bildstreifen nicht gegeben sei. Sie musste aber feststellen, dass diese Darstellung, die zu Beginn des April auf den Beschauer eine harmlose und gleichgültige Wirkung unbedenklich ausgeübt hat, angesichts der veränderten Zeitlage eine gefährliche und aufreizende Wirkung wahrscheinlich macht, denn die starke Erregung, die bis auf den heutigen Tag in der Bevölkerung anhält, lässt es wahrscheinlich werden, dass eine solche Darstellung heuerdings die Zuschauer zu Ausschreitungen und zu Störungen der öffentlichen Ordnung verleiten könnte. Die Erinnerung daran, dass Maschinengewehre und Artillerie aufgeföhren werden musste um diesen Aufstand niederzuwerfen, dass von diesen Truppen Personen in grauenerregender Weise verstümmelt worden sind, dass an einer Stelle über 1500 Gefangene abgeföhrt worden waren, kann, wenn eine solche Erinnerung

Erinnerung nachträglich und eindringlich in einem Bildstreifen vorgeführt wird, die erregte Bevölkerung zu neuen Gewalttätigkeiten beeinflussen. Es war damit festzustellen, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden.

Dem Antrage auf Widerruf war danach stattzugeben.

gez. Bulcke

